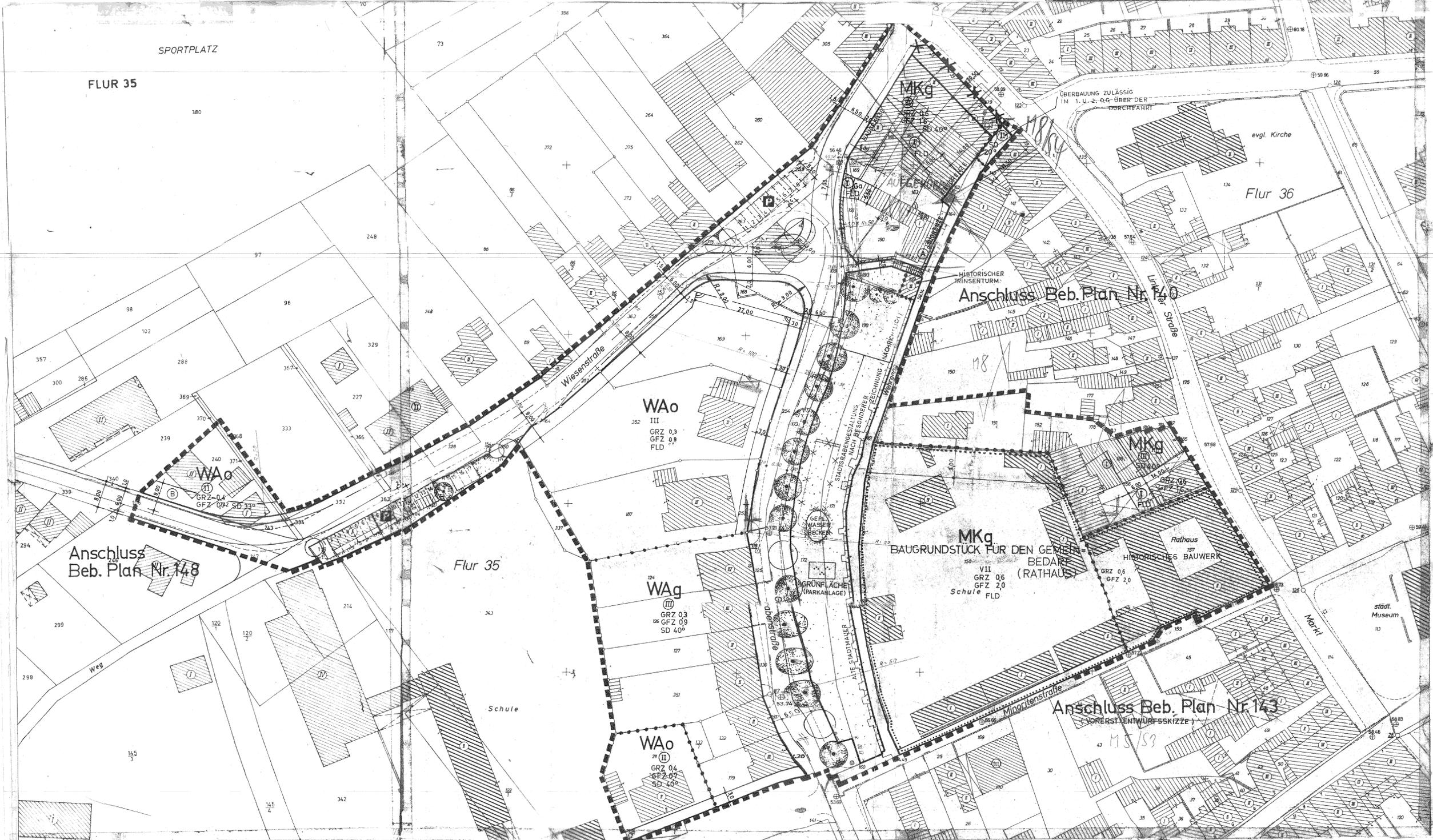


Kartenunterlage	
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Hallenbad
Verwaltungsgebäude	Kindertagesst., Kindergarten
Schule	Schutzraum
Krankenhaus	Feuerwehr
Theater	
Jugendheim, Jugendherberge	
Post	
Kirche	
Versorgungs- u. Abwasser-, Abfallstoffe	
Baugrundstücke für Versorgungsant. oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	Elektrizitätswerk
Gaswerk	Wasserbehälter
Umformerstation	Pumpwerk
Müllbeseitigungsanlage	Fernheizwerk
Wasserwerk	Umspannwerk
Brunnen	Kläranlage
Nachrichtliche Übernahmen	
Landschaftsschutzgebiete	Flächen für Aufschüttungen
Wasserschutzgebiete I bzw. II	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Quellenschutzgebiete	
ges. Überschwemmungsgebiete	
Sanierungsgebiete	
Zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen	
Bauschutzbereiche (§ 12(3) LuftVG)	
Baudenkmale	
Naturdenkmale	
Land- und Forstwirtschaft	
Fläche f.d. Landwirtschaft	
Fläche f.d. Forstwirtschaft	
Sonstige Festsetzungen	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9(1) Nr. 2 BBauG)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9(1) Nr. 14 BBauG)	
gemauerte Eintriedigung (geplant)	
Textliche Festsetzungen	



BEBAUUNGSPLAN NR. 150

Wiesenstrasse - Grabenstrasse

STADTGEMEINDE RATINGEN

Maßstab 1:500

Gemarkung Ratingen

Grenzen und Bautlinien	Gebäudebestand u. Signaturen	Verkehrs- u. Versorgungsanlagen	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung	Außere Gestaltung	Verkehrsflächen						
<ul style="list-style-type: none"> Gemeindegrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Eigentums-grenze Flurstücksgrenze Grenze des räuml. Geltungsbereichs Grenze des Umlegungsbereichs Strassenbegrenzungslinie Begrenzung sonst. Verkehrsflächen neue Baugrenze aufgehobene Fluchtlinie (aus dem Fluchtlinienplan vom 25.1.1956) 	<ul style="list-style-type: none"> Offenti. Gebäude Kirche Wohngebäude Wirtschafts- u. Industriegebäude Öffentliche Halte Durchfahrt vorh. Gebäudebestand mit Geschosshöhe Gebäudeabbruch zu entfernende Bäume, für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NW durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Bordstein Straßenbahn Kanalschacht (Abwasser) Gully Hochspannungsfreileitung Ferrigno 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete WP Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MI Mietgebiete MR Kartellgebiete GE Gewerbegebiete GU Industriegebiete SW Wohnendenausbaugebiete SG Sondergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> geschlossene Bauweise St Stellplätze OST Gemeinschaftsstellplätze O Offene Bauweise o nur Einzel- u. Doppelz. zulässig o nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise h nicht überbaubare Grundstücksflächen g Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen 	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Vollgeschosse II Höchstgrenze GRZ 0,4 Grundflächenzahl GFZ 0,7 Geschosflächenzahl BMZ 6,0 Baumassenzahl Höhenangaben vorh. gepl. 42,96 (41,13) Gelände o. Straßenhöhe 	<ul style="list-style-type: none"> SD Satteldach Walmdach FLD Flachdach Sheddach 35° Dachneigung Festsetzung von Bäumen Strauchern Durchfahrt Arkaden 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Fahrbahn Gehweg Parkfläche Grünfläche Straßenbahn Eisenbahn 						
Entwurf Baudezernat der Stadt Ratingen Ratingen, den 14. 3. 1968 Dezernent: <i>Julius Haffel</i> Amtsleiter: <i>(Küsch)</i> Bearbeiter: <i>(Keller)</i> <i>(Hessel)</i> Stadt Baurat: <i>(Kraft)</i> <i>(Hessel)</i> <i>(Kraft)</i> <i>(Hessel)</i> Dipl. Ing. <i>(Hessel)</i> Architekt		Apertierung Es wird beschließt, daß die Planunterlage den Änderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 10. 11. 1954 (E. 5. 11. 1. 5 21) entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Ratingen, den 22. 7. 1968 L. S. <i>TISCHNER</i> (Tischner) Städt. Obervermessungsrat		Ausstellung Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Ratingen vom 25. 8. 68 aufgestellt worden. Ratingen, den 20. 8. 68 L. S. <i>KRAFT</i> (Kraft) Bürgermeister		Offenlegung Nach örtlicher Bekanntmachung am 17. 8. 68 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 12. 8. 68 bis 13. 9. 68 öffentlich ausliegen. Ratingen, den 22. 11. 68 Der Stadtdirektor L. S. <i>KORTENDICK</i> (Kortendick)		Satzungsbeschluß Der Rat der Stadt Ratingen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i. V. mit § 28 GO NW am 4. 10. 68 als Satzung beschlossen. Ratingen, den 22. 11. 68 L. S. <i>KRAFT</i> <i>SAMANS</i> (Kraft) <i>(Samans)</i> Bürgermeister <i>(Samans)</i> <i>(Batsch)</i>		Genehmigung Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 7. 3. 1969 Der Regierungspräsident J. A. <i>LÄNGWE</i> L. S. <i>(Kraft)</i>		Inkrafttreten Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 7. 3. 69 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 15. 8. 69 örtlich bekannt gemacht worden. Ratingen, den 15. 8. 69 L. S. <i>KRAFT</i> (Kraft) Bürgermeister	

- Der winkelförmige Hohlraum des Flurstückes Nr. 190 zwischen den vorhandenen Garagen und der Stadtmauer bzw. geplanten Freitreppe ist baulich in Garagenhöhe aufzufüllen.
- Die künftige Grundstückszufahrt für das Grundstück, Flur 35 Flurstück Nr. 240 darf nicht in der Strassenkrümmung angelegt werden.
- Nebenanlagen gem. § 14(1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
- Für Rundfunk- und Fernsehempfang werden Sammelantennen vorgeschrieben.
- Festsetzungen der Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Ratingen vom 20. 4. 1961 werden, soweit sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehen, aufgehoben.
- Die gestalterischen Festsetzungen werden gem. § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 in Verbindung mit § 103 (1) BauNVO getroffen:
 - Dachformen gem. jeweiliger Eintragung im Gebietsbereich.
 - Für die Grundstücke zwischen der geplanten Treppe am Trinsenturm, der Lintorferstrasse, dem Wegbau und der Grabenstrasse wird eine gemauerte Eintriedigung mit einer Höhe von 1,70 m über der Gehwegfläche festgesetzt.